

21.12.12

Fz - In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gezahlt werden, an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Oktober 2012 um 5,7 Prozent.

Die den Beamten auf Grund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 gewährte lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze sollen die BEG-Rentenempfänger ebenfalls erhalten. Die lineare Erhöhung beträgt 3,3 Prozent ab 1. März 2012, 1,2 Prozent ab 1. Januar 2013 sowie weitere 1,2 Prozent ab 1. August 2013. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, wird die Erhöhung für die BEG-Rentenempfänger zum 1. Oktober 2012 in einem Schritt vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2013 ein Mehraufwand von rund 19 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2014 verringern sich die Aufwendungen jährlich um rund 9,5 Prozent. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es sind nur geringe Kosten für die einmalige Aktualisierung der Berechnungswerte zu erwarten. Diese Aktualisierung wird im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

Bundesrat

Drucksache **805/12**

21.12.12

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 21. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zu Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

**Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund der §§ 27, 42 Absatz 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nummer 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nummer 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nummer 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch Artikel I Nummer 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 ein höherer Betrag als 560 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 ein höherer Betrag als 560 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „520 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „530 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 von 560 Euro“ eingefügt.

4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 ein höherer Betrag als 560 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 von mehr als 560 Euro monatlich“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „530 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 von mehr als 560 Euro monatlich“ eingefügt.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012

€
970
970
489
369
271
244
489
729

489“.

7. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.10.2012	27 069	33 380	44 624	58 378“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.10.2012	18 046	22 253	29 749	38 919“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.10.2012	10 824	13 356	17 844	23 352“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.10.2012	5 412	6 672	8 928	11 676“.

Artikel 2
Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird nach den Wörtern „520 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „530 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 von 560 Euro“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „540 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „550 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Oktober 2012 von mindestens 580 Euro“ eingefügt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012

€

492
612
730
853
972
1 213“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012
€
1 133“.

5. § 23b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 41a des Bundesentschädigungsgesetzes wird die festgesetzte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur auf Antrag des Hinterbliebenen überprüft; die §§ 23 und 23a finden entsprechende Anwendung.“

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.10.2012	22 596	23 508	24 384	25 296	26 172	27 072“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.10.2012	23 604	25 560	27 528	29 496	31 428	33 384“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.10.2012	28 476	30 972	33 468	35 964	38 448	40 944“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
„ab 1.10.2012	36 984	39 888	42 756	45 660	48 552	51 456	54 336“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der

Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012

€
2 174“.

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012

€
639“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. Juli 2010 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Oktober 2012 um weitere 5,7 Prozent erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 174 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.10.2012

€

2 174“.

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.7.2010
bis
30.9.2012
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1.10.2012
€
1 101
1 386
114“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juli 2010“ durch die Wörter „bis 30. September 2012“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Oktober 2012 1 003 Euro“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Juli 2010“ durch die Wörter „bis 30. September 2012“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Oktober 2012 114 Euro“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. Juli 2010“ durch die Wörter „bis 30. September 2012“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Oktober 2012 360 Euro“.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. Juli 2010“ durch die Wörter „bis 30. September 2012“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Oktober 2012 471 Euro“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.10.2012
€
689“.

b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.10.2012
€
529“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.10.2012
€
264“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	24 387	26 174	27 069“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendetem 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendetem 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	27 513	31 425	33 380“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendetem 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendetem 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	33 466	38 449	40 944“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendetem 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendetem 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendetem 50. Lebensjahr €“	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	42 775	48 560	51 453	54 345“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendetem 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendetem 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	24 387	26 174	27 069“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	10 974	17 013	19 760“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	7 320	11 340	13 176“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	610	945	1 098“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	27 519	31 425	33 380“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	12 381	20 426	24 367“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	8 256	13 620	16 248“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	688	1 135	1 354“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	33 466	38 449	40 944“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	15 060	24 992	29 889“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	10 044	16 656	19 932“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	837	1 388	1 661“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	42 775	48 560	51 453	54 345“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	15 100	26 708	35 503	39 128“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	10 068	17 808	23 664	26 088“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.7.2010“ durch die Angabe „bis 30.9.2012“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.10.2012	839	1 484	1 972	2 174“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2012

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach den §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge von Bundesbeamten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG – 1. DV-BEG – vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG – 2. DV-BEG – vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG – 3. DV-BEG – vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 38 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 39 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) werden die Bezüge der Beamten und Richter des Bundes, der Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes in folgenden 3 Stufen in den Jahren 2012 und 2013 erhöht:

- lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze um 3,3 % ab 1. März 2012,
- weitere lineare Erhöhung um 1,2 % ab 1. Januar 2013,
- weitere lineare Erhöhung um 1,2 % ab 1. August 2013.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf der Grundlage der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen in § 27 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, soll die Anpassung in nur einem Schritt in Höhe von 5,7 % zum 1. Oktober 2012 vollzogen werden.

Durch die Anhebung der Entschädigungsrenten zum 1. Oktober 2012 werden auch für die NS-Verfolgten die Möglichkeiten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nachhaltig berücksichtigt.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2013 auf rund 19 Mio. € und für das darauf folgende Haushaltsjahr auf etwa 13 Mio. € (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 % der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1
(Änderung der 1. DV-BEG)**

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 1. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) betreffen.

- Zu Nrn. 1–5: Die Erhöhung der monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Änderung dieser Verordnung in der Regel mitberücksichtigt.
- Zu Nr. 6: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2012/2013 geschehen.
- Zu Nr. 7: Die Renten für Hinterbliebene sind in der Weise erhöht worden, dass entsprechend der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

**Zu Artikel 2
(Änderung der 2. DV-BEG)**

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) betreffen.

- Zu Nrn. 1 u. 2: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG von 530 Euro auf 560 Euro mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 angehoben.
- Zu Nr. 3: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

- Zu Nr. 4: Durch das BBVAnpG 2012/2013 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente gem. § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 5: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die festgesetzte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur noch auf Antrag des Hinterbliebenen überprüft werden.
- Zu Nr. 6: Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpG 2012/2013 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) angefügt.

**Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)**

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 521) betreffen.

- Zu Nr. 1: § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG enthält die Ermächtigung, die monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG zu erhöhen.
- Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Oktober 2012 entsprechend erhöht.
- Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2012/2013 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Nach dieser Regelung ergibt sich bereits, dass der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 4.: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

- Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2012/2013 geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 2012/2013 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines Bundesbeamten in einer vergleichbaren Besoldungsgruppe im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Oktober 2012 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 2012/2013 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) angefügt worden.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 2355: Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung geprüft.

I. Zusammenfassung:

Verwaltung	
Erfüllungsaufwand:	marginaler Umstellungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen:

Mit dem Verordnungsentwurf werden die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge nach dem Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 angepasst.

Die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen. Nach Angaben des Ressorts entsteht für die Verwaltungen der Länder geringer Umstellungsaufwand, der aus der einmaligen Aktualisierung der Berechnungswerte, die im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt wird, resultiert.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter